

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

XXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. October 1896.

29.

Gesetz vom 7. October 1896,

mit welchem die zwei neuen Ortsgemeinden Dolina und Ocisla mit
dem Sitze in Klanc errichtet werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Artikel I.

Die derzeitige Ortsgemeinde Dolina wird getheilt und es werden daraus zwei Orts-
gemeinden gebildet:

die eine Dolina mit Prebenegg, S. Servolo, Vorst, Ricmanje, Voljunc, Despo,
Carefana und Gabrovica;

die andere Ocisla — Sitz in Klanc — mit Cernotič, Podgorje, Gročana, Draga
und Prešnica.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Bis zur Constituirung der Executiv- und Verwaltungs-Organe der neuen Gemeinden bleiben die jetzigen Gemeindeorgane im Amte.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Budapest, am 7. October 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

B e r i c h t i g u n g

zum Gesetze vom 6. Mai 1896, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Herstellung und Erhaltung von nicht ärarischen öffentlichen Straßen.

In der deutschen Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Küstenland, XVI. Stück ex 1896, ist beim Abdruck des Gesetzes vom 6. Mai 1896, L.-G.-Bl. Nr. 18, betreffend die Herstellung und Erhaltung nicht ärarischer öffentlicher Straßen ein Fehler unterlaufen.

Es soll im §. 34 statt „Die Straßenverwaltung nach Einvernehmung des Landesauschusses bewilligt“ u. s. w. richtig lauten: „Die Staatsverwaltung nach Einvernehmung des Landesauschusses bewilligt“ u. s. w.